



## **Satzung**

**In der Neufassung vom 26.07.2016**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1. Der Verein führt den Namen „SC Freiburg Fanggemeinschaft“ und führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.

1.2. Die Namensabkürzung ist FG.

1.3. Sitz des Vereins ist Freiburg, Schwarzwaldstr. 193.

1.4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Mittel und Zuwendung, interne Angelegenheiten**

### **2.1. Zweck des Vereins**

2.1.1. Zweck des Vereins ist es, den SC Freiburg zu unterstützen. Dies kann - dem sportlichen Charakter einer Fußballbegegnung angemessen - sowohl durch Besuche der Spiele, als auch bei anderen Veranstaltungen des SC Freiburg durch den Einsatz der FG-Mitglieder als Ausrichter oder Helfer geschehen.

2.1.2. Der Verein unterstützt den Deutschen Profifußball durch die Organisation und Durchführung von Fahrten zu Länderspielen der Deutschen Nationalmannschaft und zu Internationalen Spielen anderer deutscher Vereine.

2.1.3. Der Verein vergibt im Auftrag des SC Freiburg e. V. die offizielle Anerkennung für organisierte Fanclubs. Die Kriterien um die offizielle Anerkennung zu erhalten werden vom FG-Vorstand festgelegt.

### **2.2. Aufgaben des Vereins**

2.2.1. Die FG organisiert insbesondere die Aktivitäten der organisierten Fans und Fanclubs eigenständig. Sie gibt Hilfestellung bei der Gründung von Fanclubs und ist Ansprechpartner für alle Belange der SC Fans. Weiter ist es seine Aufgabe, die organisierten Fanclubs in folgenden Angelegenheiten zu unterstützen:

2.2.1.1. Einweisung in das Vereinsrecht

2.2.1.2. Organisation der Fahrten zu den Auswärtsspielen

2.2.1.3. Förderung des Kontakts zwischen Verein und Fanclubs

2.2.1.4. Beschaffung von Karten für Heim und Auswärtsspiele

2.2.1.5. Heranführen der Jugendlichen bzw. Kinder im Alter zwischen 8 und 15 Jahren an das Vereinsleben.

2.2.2. Der Verein organisiert die Verteilung der vom SC Freiburg für Fanclubs zur Verfügung gestellten Dauerkarten, Eintrittskarten für Spiele des SC Freiburg und Fanartikel.

2.2.3. Die FG organisiert regelmäßig Treffen mit den Mitgliedern.

2.2.4. Die FG setzt sich ein für den Erhalt der Fußballfankultur in Freiburg und anderswo, sowie gegen die Abschaffung von Stehplätzen in Fußballstadien.

2.2.5 Sie wendet sich gegen jede Art von Rassismus, Diskriminierung von Minderheiten und Gewalt im Stadion oder dem Umfeld von Fußballveranstaltungen.

2.2.6 Sie pflegt Kontakt zu den Fanclubs anderer Fußballvereine im In- und Ausland.

2.2.7. Die FG fördert die Jugend mit Durchführung von Veranstaltungen und Auswärtsfahrten.

2.2.8. Die FG und seine Mitglieder sind angehalten, sich im Sinne von Fairplay Gedanken jederzeit sportlich fair zu verhalten, dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen, außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit und den eigenen Veranstaltungen. Dies bedeutet sich an die jeweilige Stadionordnung und Polizeiverordnung zu halten.

2.2.11. Der Verein tritt als Schirmherr des Sommer- und des Hallen-Fanclub-Cups auf, dessen Austragung er jeweils ca. 1 Jahr vorher an einen oder mehrere Fanclubs vergibt.

## **2.3. Mittel und Zuwendung**

2.3.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können nur unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen erhalten. Die Fanggemeinschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag ob, und wenn ja in welcher Höhe die Zuwendungen an die Mitglieder gezahlt werden. Die Zuwendungen dürfen nur zur Defizitabdeckung von im Namen der Fanggemeinschaft durchgeführten Veranstaltungen verwendet werden.

2.3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **2.4. Sonstiges**

2.4.1 Die inneren Angelegenheiten der Mitglieder werden von den Mitgliedern selbst geregelt.

## **§ 3 Vereinsämter**

3.1. Vorstandsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Mitgliedsarten**

4.1. Der FG gehören natürliche Personen an, die Mitglied in einem der offiziell anerkannten Fanclubs, oder einer der angeschlossenen Abteilungen sind.

4.2. Jedes Mitglied wird innerhalb der Fanggemeinschaft durch den Vorstand seines Fanclubs vertreten.

4.3. Die Fanggemeinschaft kann aus mehreren Abteilungen bestehen.

4.4. Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:

#### **4.4.1. Die Hauptabteilung**

Der Hauptabteilung gehören die einzelnen Mitglieder der offiziell anerkannten Fanclubs an, deren Rechte und Pflichten in dieser Satzung geregelt werden.

Die Hauptabteilung wird durch den Vereinsvorstand vertreten.

Die Rechte und Pflichten sowie der Erwerb einer Mitgliedschaft einer jeweiligen anderen Abteilung wird in einer separaten Abteilungsordnung geregelt, die an einer ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der Hauptabteilung mit einer einfachen Mehrheit verabschiedet werden muss.

#### **4.4.2 1904-Dein Club (Einzelmitgliedschaft)**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder von 1904-Dein Club werden über die Abteilungsordnung geregelt.

4.5 Die jeweiligen Abteilungsleiter werden vom Vereinsvorstand bestellt und eingesetzt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Mitglied in einem der offiziell anerkannten SC Freiburg Fanclubs ist, oder die Mitglied in einer der Abteilungen der FG ist. Außerdem ist für die Mitgliedschaft in der FG für jeden Antragsteller die Anerkennung dieser Satzung erforderlich.

5.2. Der Vorstand entscheidet mit einer einfachen Mehrheit über die Aufnahme.

5.3. Eine Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich.

5.4. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich eingereicht werden und soll den Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon-Nr. und den Name der Abteilung, der er beitreten möchte, enthalten. Der Antrag zur Hauptabteilung ist vom jeweiligen Fanclub-Vorstand mit zu unterzeichnen, bei den Abteilungen der jeweilige Abteilungsleiter. Der Fanclub-Vorstand bzw. Abteilungsleiter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Antragsteller Mitglied in seinem Fanclub bzw. in einer Abteilung ist. Bei Aufnahme von Minderjährigen wird die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt.

5.5. Mit der Antragstellung erkennt das Mitglied die Satzung der FG an.

5.6. Die Satzung muss dem Mitglied vor der Antragsannahme zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

6.1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereinsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.

6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen der FG zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane der FG zu befolgen.

6.3. Bei den Mitgliederversammlungen werden sie nach Maßgabe von §4 Abs. 2 durch den Vorstand ihres Fanclubs vertreten. Bei Abstimmungen ist jeweils ein Vertreter pro Fanclub stimmberechtigt.

6.3.1 Die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter vertreten.

6.4. Stimmberechtigt ist jeder Fanclub mit einer Stimme, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung kein Beitragsrückstand besteht.

6.4.1 Jede Abteilung hat eine Stimme.

6.5. Beim Verstoß gegen die Satzung tritt §17 der Satzung der FG in Kraft.

6.6. Der FG angeschlossene Fanclubs müssen dem Vorstand jeweils zum 01. Juli des jeweiligen Jahres eine aktuell gültige Mitgliederliste vorlegen.

Änderungen in der Vorstandschaft des Fanclubs sind unverzüglich dem FG-Vorstand zu melden.

## **§ 7 Beiträge**

7.1. Art und Höhe der Beiträge wird im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung für die jeweiligen Abteilungen festgesetzt. Weiterhin ist der Beitrag jährlich zu entrichten.

7.2. Mitglieder, die nach zweimaliger erfolgloser Mahnung Beitragsrückstände aufweisen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

8.1.1. Auflösung des Fanclubs

8.1.2. Freiwilligen Austritt

8.1.3. Ausschluss

8.1.4. Tod

8.1.5. Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub oder einer der Abteilungen der FG.

8.2 Der Austritt muss in schriftlicher Form erfolgen. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Vorteile und Vergünstigungen.

8.3 Der Mitgliedsausweis ist unaufgefordert zurückzugeben.

8.4. Der FG Vorstand entscheidet nach Anhörung mit einfacher Mehrheit über einen Ausschluss.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

9.2. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Vertreter der jeweiligen Fanclubs sowie die Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung, vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind, mit dem Vermerk, dass die Einladung an den von Ihnen zu vertretenen Mitglieder weitergeleitet werden muss. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, 3 Tage nach Einlieferung bei der Post.

9.3. Der Mitgliederversammlung obliegt:

9.3.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Kassierers und der Kassenprüfer.

9.3.2. Entlastung der Vorstandschaft

9.3.3. Wahl der Vorstandschaft auf drei Jahre

9.3.4. Wahl von 2 Kassenprüfern auf zwei Jahre

9.3.5. Änderung der Satzung

9.3.6. Entscheidung über eingereichte Anträge

9.3.7. Auflösung des Vereins

9.4. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

9.5. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Vorstand muss prüfen, inwieweit die Anträge mit der bestehenden Satzung vereinbar sind. Bei Unvereinbarkeit bilden die beantragenden Mitglieder und der Vorstand eine Satzungscommission, die einen endgültigen Vorschlag bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorbereitet. Wenn dem Antrag auf Satzungsänderung stattgegeben werden kann, ist den Vertretern der einzelnen Fanclubs sowie den Abteilungsleitern der jeweiligen Abteilungen die neue Tagesordnung mit dem Wortlaut der Änderung mind. eine Woche vor der Versammlung zuzuschicken.

9.6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

10.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließt oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beim Vorstand beantragen.

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss längstens 2 Monate nach Antragstellung stattfinden.

10.3. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können innerhalb von 6 Monaten nach dieser Sitzung nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

10.4. Für die Einladungsformalitäten gilt dieselbe Regelung, wie für die ordentliche Versammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zur Einberufung geführt haben.

## **§ 11 Versammlungsablauf, Abstimmung**

11.1. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.

11.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit wird nach einer Diskussion solange abgestimmt, bis eine Mehrheit entsteht. Es gibt maximal drei Wahlgänge. Falls bis dahin keine Entscheidung gefallen ist, wird die Abstimmung vertagt und in der nächsten Sitzung beraten.

11.3. Bei den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder durch den Vertreter ihres Fanclubs vertreten, der auch für Sie das Stimmrecht ausübt. Bei Abstimmungen ist jeweils ein Vertreter pro Fanclub stimmberechtigt.

11.4. Die Mitglieder der Abteilungen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter vertreten und haben pro Abteilung eine Stimme.

11.5. Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 12 Wahlen**

12.1. Die Wahlen zu allen Vereinsorganen finden öffentlich statt. Falls jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied es fordert, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist grundsätzlich der, der die meisten Stimmen erhält.

12.2. Diese Vorschläge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Wahl beim amtierenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Kandidatenliste geht dann den Vertretern der einzelnen Fanclubs, sowie den Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilungen zu.

12.3. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich erklärt haben das Amt anzunehmen.

12.4. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Abberufung, Tod, Rücktritt oder Neuwahl.

12.5. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers vor Ende der Wahlperiode bestimmt der Vorstand ein Mitglied kommissarisch für den unbesetzten Posten bis zur nächsten Wahl.

## **§ 13 Vorstand**

13.1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden mindestens 3 Personen, höchstens 6 Personen, von welchen zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

13.2. gestrichen

13.3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

13.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens 3 anwesend sind. Herrscht bei Abstimmungen Stimmgleichheit so gilt der Antrag als abgelehnt.

13.5. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird am Anfang der Amtszeit vom Vorstand festgelegt und muss mehrheitlich vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 14 Finanzen**

14.1. Der ressortverantwortliche Vorstand für den Bereich Finanzen führt die Vereinskasse und gibt dem Vorstand regelmäßig Zwischenbericht über den aktuellen Kassenstand.

## **§ 15 Kassenprüfer**

15.1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung die Bücher auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

### **§ 16 Haftung**

16.1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinsveranstaltungen erleiden.

### **§ 17 Verstoß gegen die Satzung**

17.1. Bei Verstoß gegen die Satzung, tritt spätestens vier Wochen nach dem Vergehen der FG Vorstand zusammen.

### **§ 18 Auflösung**

18.1. Einer Auflösung der FG kann nur zugestimmt werden, wenn 80 % der anwesenden Mitglieder dieses auf einer Mitgliederversammlung beschließen.

18.1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Jugendabteilung des SC Freiburg. Dies gilt nicht, wenn mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ein anderer Verwendungszweck bestimmt wird.

### **§ 19 Inkrafttreten**

19.1. Vorstehend genannte Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung am 26.07.2016 in Kraft und ist im Vereinsregister Freiburg unter der Nr. 3104 eingetragen.